



INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

302. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung Förderung von Investitionen zur Neuerrichtung und Erweiterung von innovativen Photovoltaikanlagen mit Doppelnutzung in der Steiermark	389
303. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung Ladeinfrastruktur bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen	397
304. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung Unterstützung von Förderungsanträgen für Wasserstoffprojekte	404
305. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B20 Steinschlagschutz km 121,522 – Hangsicherungsarbeiten)	411
306. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B64 Begleitstraße St. Ruprecht mit LSW – Straßenbau-Lärmschutzarbeiten)	411
307. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B65c GRW Einbahnring – BA3 – Straßenbauarbeiten)	411
308. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B72 LS Krottendorf Rzymann – Lärmschutzarbeiten)	412
309. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B115 GRW Edling zum Trabochersee – Straßenbauarbeiten)	412
310. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L223 Sanierung Wiesenberg-Oberlamm – Straßenbauarbeiten)	412
311. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L303 Errichtung Geh- und Radweg Bauabschnitt 01 – Straßenbauarbeiten)	413
312. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L317 Sanierung Stützmauer 36146 – Kunstbautenarbeiten)	413
313. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L341 Sanierung Kreuzung B77 – Bergwirt [RA] – Straßenbauarbeiten)	413
314. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L346 Sanierung St. Martiner Straße – Straßenbauarbeiten)	414
315. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L371 KVA Hausmannstätten – Straßenbauarbeiten)	414
316. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L382 ACdeck Sanierung Steinberg-Oberberg – Straßenbauarbeiten)	414
317. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L702 Fahrbahnanhebung Unimarkt – Straßenbauarbeiten)	415

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 45 Erscheinungstermin: Freitag, 08.11.2024

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 46 Erscheinungstermin: Freitag, 15.11.2024

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Verlautbarungen anderer Behörden:

Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Kundmachung über den Abschluss des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Hirscheegg-Rein“	415
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (B 1372)	415
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (O 829)	416
Stadtgemeinde Leibnitz; Auftragsbekanntmachung (Unterhaltsreinigung Franz-Koringer-Musikschule Leibnitz)	416

Sonstige Verlautbarungen:

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Vorstand; Stellenausschreibung (Primarärzt*in an der Abteilung für Innere Medizin und Pneumologie am LKH Hochsteiermark)	416
---	-----

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

FA Energie und Wohnbau

Nr. 302

ABT15-339616/2024-4

28. Oktober 2024

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung Förderung von Investitionen zur Neuerrichtung und Erweiterung von innovativen Photovoltaikanlagen mit Doppelnutzung in der Steiermark

1. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuerrichtung und Erweiterung von innovativen Photovoltaikanlagen mit Doppelnutzung in der Steiermark.

Dazu zählen jedenfalls:

- a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)
- b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen, deren Ausführung eine Errichtung in Bereichen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Altstadtschutzzonen von Graz ermöglichen
- c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)
- d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen
- e) Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Flächen
- f) Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern
- g) Agri-Photovoltaikanlagen
- h) Floating PV

Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage muss mindestens 20 kWp betragen.

Dazu zählen keinesfalls:

- Standard-PV-Aufdachanlagen
- PV-Freiflächenanlagen
- Forschungsanlagen
- Photovoltaikanlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen)

Weitere Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt.

Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds.

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmer:innen können neben Privatpersonen auch Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Genossenschaften, Vereine, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften etc. sein.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.500.000,00 € zur Verfügung. Es kommen folgende Fördergrenzen zur Anwendung:

3.1. Leistungskriterium

Hierbei handelt es sich um Pauschalförderbeträge in € je kWp Leistung, die basierend auf den unter Punkt 1. angeführten Photovoltaikanlagen gewährt werden. Die jeweiligen Fördersätze sind in der nachfolgenden Tabelle angeführt.

Kategorie	Fördersatz [€ / kWp] basierend auf Anlagenleistung	
	≥ 20 bis 100 kWp	> 100 bis 1.000 kWp
a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)	400	
b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen	300	400
c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)	300	400
d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen	150 (+150)*	250 (+150)*
e) Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Betriebsflächen	150 (+150)*	
f) Photovoltaikanlagen auf Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern	200	
g) Agri-Photovoltaikanlagen	150	
h) Floating PV	100	

* **Photovoltaikanlagen der Kategorie d) und e)** erhalten zusätzlich **150,00 € je kWp**, sofern für die Umsetzung innovative und nachhaltige Lösungsansätze zur Anwendung kommen, wie z.B. die Verwendung von ökologischen Baustoffen (z.B. Holz) für die Unterkonstruktion oder die Wahl von bifazialen Modulen etc.

Zuschlag Systemkombination/-integration

Photovoltaikanlagen der Kategorien a) – h) können um einen Zuschlag in Höhe von **150,00 € je kWp** auf den in der Tabelle angeführten Pauschalförderungsbetrag ansuchen, sofern die Photovoltaikanlage intelligent in ein ganzheitliches, dezentrales Energiesystem integriert wird, mit dem Ziel, den Eigenverbrauch zu optimieren und Flexibilitätsoptionen auszuschöpfen (Lastmanagement). Für den Erhalt des Zuschlages muss die beantragte Photovoltaikanlage mit zumindest einer weiteren neu installierten Komponente (wie z.B. Ladestation, Stromspeicher, Lastmanagementsystem etc.) kombiniert werden oder Teil einer Energiegemeinschaft sein.

3.2. Investitionskostenkriterium

- max. 30 % der förderfähigen Investitionskosten
- Der Investitionszuschuss ist bis zu einem Ausmaß von max. 250.000,00 € je Antrag und Anlage möglich.

3.3. Nicht gefördert werden:

- Rechnungen, die nicht auf den/die Förderungsnehmer:in lauten
- Zahlungen, die nicht vom/von der Förderungsnehmer:in geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der/die Förderungsnehmer:in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximal zugesicherte Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

4. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Förderungsanträge können im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. September 2025 ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Die Einreichfrist für die erste Jurysitzung endet am 30. April 2025.

Je nach Verfügbarkeit von Budgetmitteln ist eine weitere Einreichfrist für 30. September 2025 vorgesehen.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

5.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen und vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Ist der/die Förderungswerber:in ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts, sind die einschlägigen Förderhöchstgrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuhalten.
- e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- f) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Hinweis:

- Die Kombinationsmöglichkeit von Bundesförderungen mit dieser Ausschreibung ist vorab projektspezifisch zu prüfen.
 - Sollte eine Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 369/2022 i.d.g.F. erfolgen, ist eine Förderung nach dieser Ausschreibung nicht möglich.
 - Für Gemeinden gilt: Diese Förderung kann mit Mitteln aus dem kommunalen Investitionsprogramm (KIP) kombiniert werden.
- g) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und dem Steiermärkischen Baugesetz i.d.g.F. errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.

5.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage muss von einem befugten Elektronunternehmen geplant, installiert und abgenommen werden.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

6.1. Antragstellung

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

6.2. Vorprüfung durch Jury

Die eingelangten Anträge werden im Rahmen einer Prüfung durch eine Jury begutachtet. Als Grundlage für die Bewertung durch die Jury werden folgende Kriterien herangezogen:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovativer Ansatz des Vorhabens
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen
- e) Verringerung des Energiebedarfs
- f) Erhöhung des eingesetzten oder erzeugten Anteils der aus Ökostromanlagen stammenden elektrischen Energie
- g) Soziale Akzeptanz und Verträglichkeit
- h) Realisierbarkeit des Konzeptes
- i) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- j) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

6.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungs auszahlung

- a) Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 24 Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrages in Betrieb genommen und mit der Förderstelle endabgerechnet werden.
- b) Die Förderungs auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 8.2.).
- c) Im Fall einer positiven Förderungsentscheidung können die Angaben des Förderungsantrags zur Erstellung von Förderungsberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die Förderungsstelle das Recht vor, die Namen der Förderungs werber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, der damit verbundenen spezifischen Kosten, der Wirtschaftlichkeit sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.
- d) Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- e) Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte können veröffentlicht werden.
- f) Der/Die Förderungs werber:in haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungs betrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungs beträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die Förderungs werber:in.

7. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

7.1. Unterlagen zur Antragsstellung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht der/die Förderungs werber:in ist, ist eine schriftliche Vollmacht des/der Förder werber:in beizulegen.
- c) Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:
 - i. Beschreibung des Innovationsgehalts
 - ii. Bei Inanspruchnahme des höheren Förderungsbeitrages bei Photovoltaikanlagen der Kategorie d) und e) ist zusätzlich eine Beschreibung der geplanten innovativen und nachhaltigen Lösungen erforderlich.
 - iii. Bei Inanspruchnahme des Zuschlages „Systemkombination/-integration“ ist eine detaillierte Beschreibung darüber notwendig, die erläutert, mit welchen Komponenten die Photovoltaikanlage kombiniert wird und wie die Einbindung in das Gesamtsystem bzw. die Energiegemeinschaft geplant ist.
 - iv. Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven und Ansichten des Förderungsgegenstands
 - v. Zeitplan bis zur Umsetzung
 - vi. Leistung und Größe der geplanten Photovoltaikanlage
 - vii. Angaben zu den geplanten Photovoltaik-Modulen bzw. den stromproduzierenden Elementen (Datenblatt, Montagemöglichkeit ...)
 - viii. Übersichtsschaltbild oder Anlagenschema
 - ix. Angaben zur prognostizierten jährlichen Stromerzeugung
 - x. Detaillierter Kostenvoranschlag bzw. Angebote der geplanten Anlage
 - xi. Angebot des Netzbetreibers für den Netzzugang bzw. Netzanschlusskonzept
- d) Falls zutreffend: wasserrechtliche Bewilligung(en), etwaige behördliche Vorschriften für das Projektgebiet, Nachnutzungsauflagen bei Deponien etc.
- e) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.

7.2. Unterlagen zur Förderungs auszahlung

- a) Bekanntgabe über laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen inklusive der Förderungshöhen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.

- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen sowie Bestellbestätigungen in digitaler Form. Die Rechnung für die Photovoltaikanlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Förderungswerber:in adressiert sein, inklusive Rechnungsspiegel. Bei Inanspruchnahme des Zuschlages „Systemkombination/-integration“ sind zusätzlich die Rechnungen der umgesetzten Systemkomponenten (z.B. Rechnung Speicher, Ladestation, Lastmanagementsystem etc.) beizulegen. Ist die Photovoltaikanlage Teil einer Energiegemeinschaft, muss nachgewiesen werden, dass der Erzeugungszählpunkt Teil der Energiegemeinschaft ist.
- c) Sofern es sich um Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen handelt, das Gutachten des Ortsbildsachverständigen bzw. der Grazer Altstadtsachverständigenkommission.
- d) Kopie des Netzzutrittsvertrages mit Angabe der Zählpunktnummer.
- e) Formlose Bestätigung des/der Errichters/Errichterin der Photovoltaikanlage
 - i. über die vollständige Umsetzung der geplanten und zur Förderung eingereichten Photovoltaikanlage,
 - ii. über die Einweisung des/der Anlagenbetreibers/Anlagenbetreiberin in die Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage und
 - iii. darüber, dass die gegenständliche Photovoltaikanlage nach den Vorgaben der OVE E 8101 Teil 7-712 errichtet wurde,
 - iv. bei der Errichtung die OVE R 6-2-1 und OVE R 6-2-2 eingehalten wurden und die zusätzlichen Berührungsschutzmaßnahmen gemäß OVE-Richtlinie R 11-1 umgesetzt wurden.
- f) Erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen
- g) Fotos der gesamten Anlage

7.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Der/Die Förderungnehmer:in nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

8. Jurymitglieder

Vorsitzende/r:

1 Vertreter:in der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter:in des/der für das Energiereisort zuständigen politischen Referenten/Referentin

1 Vertreter:in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 Vertreter:in aus dem Bereich der Energie- oder Landwirtschaft

1 Vertreter:in aus dem Bereich der Bauwirtschaft bzw. Bautechnik oder Architektur

9. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark

Sabine Putz

Telefon: +43 316 269700-75

E-Mail: office@ea-stmk.at

10. Grundlagen

Aufgrund des § 7 der am 1. Jänner 2024 in Kraft getretenen „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen durch den Ökofonds“ unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F. wird eine Ausschreibung zur Förderung innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung durchgeführt.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Bestimmungen des Artikels 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023.

11. Begriffsbestimmungen

Agri-Photovoltaikanlage:

Definiert eine Photovoltaikanlage, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtet ist und die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung und Stromproduktion als Sekundärnutzung;
- b) gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche;
- c) landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen;
- d) bei aufgeständerten Modulen: Höhe der Modultischunterkante mindestens 2 m über ebenem Boden.

Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV):

Unter bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Bauwerks übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen, Wärmedämmung, Wind- und Wetterschutz oder auch architektonische Funktionen sowie die Integration farbiger Module ...). Ausdrücklich keine bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Befestigte Betriebsflächen:

„Betriebsflächen“ sind Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung wie z.B. Lagerplätze, Werksgelände, Hafenanlagen, Flugplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Kraftwerke, Brunnenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Kompostieranlagen usw.) sowie landwirtschaftliche Betriebsanlagen (z.B. befestigte Abstellflächen, Fahrsilos).

Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Flächen:

Darunter fallen Photovoltaikanlagen, die zur Überdachung von Parkplätzen oder Fahrradabstellplätzen dienen. Auch Carports fallen in diese Kategorie.

Floating PV:

Schwimmende Photovoltaikanlagen auf durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörpern wie beispielsweise künstliche Teiche und künstlich angelegte Seen (Schotterteiche, Fischteiche, Speicherteiche, Stauseen) mithilfe von schwimmenden Unterkonstruktionen.

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

Förderungswerber:in:

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Freiflächenanlage:

Eine errichtete Photovoltaikanlage ohne Doppelnutzung im Freiland (lt. § 33 StROG).

Hybridkollektor (PVT):

Kombination aus Photovoltaikelement (PV) und thermischem Solarkollektor (T) in einer gemeinsamen Einheit. Der Hybridkollektor produziert Strom und Wärme und erreicht zudem eine höhere Gesamtenergieeffizienz als Standard-PV-Kollektoren bei gleicher Flächennutzung.

Spezifische Errichtungskosten:

Auf die Leistung der Photovoltaikanlage bezogene Errichtungskosten in EUR/kWp.

Systemintegration/-kombination:

Unter Systemintegration einer Photovoltaikanlage versteht man die intelligente Einbindung der Photovoltaikanlage in ein ganzheitliches, dezentrales Energiesystem, mit dem Ziel, den Eigenverbrauch zu optimieren und Flexibilitätsoptionen auszuschöpfen (Lastmanagement).

Hinweis: Die Kosten in Zusammenhang mit der Installation von Stromspeicher, Ladestellen, Lastmanagementsystem oder mit der Gründung einer Energiegemeinschaft werden im Zuge dieser Ausschreibung nicht gefördert.

Lastmanagementsystem:

Ein Lastmanagementsystem dient zur aktiven Steuerung und Optimierung des Stromverbrauchs eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage mit dem Ziel, den Eigenverbrauch des erzeugten Solarstroms möglichst effizient und hoch zu gestalten, indem verfügbare Flexibilitätsoptionen (z. B. zeitlich verschiebbare Lasten oder Speichersysteme) ausgeschöpft werden.

Energiegemeinschaft:

Eine Energiegemeinschaft ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmer:innen zur gemeinsamen Produktion und Verwertung von Energie. Weitere Informationen zu Modellen im Detail finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften.

12. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist die Reduktion klimaschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen.

Die KESS 2030 bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Landes Steiermark. Der Aktionsplan 2022–2024, der am 11. August 2022 beschlossen wurde, beinhaltet als Schwerpunkt nachstehende Maßnahme:

Nr.	Titel	Ziele
E-19	Innovative Projekte im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern	<ul style="list-style-type: none"> Förderungsausschreibung für Konzepte bzw. Pilotumsetzungen durchführen (z.B. Ökofonds) Durchführung einer Infokampagne über die Ausschreibung Publizieren von geförderten Anlagen (technisch und wirtschaftlich) um Folgeprojekte auszulösen
G-07	Förderungen der Solarenergienutzung bei Gebäuden optimieren und anpassen	<ul style="list-style-type: none"> Evaluierung und Weiterentwicklung der bestehenden Förderungsmöglichkeiten für thermische Solaranlagen und PV-Anlagen Schaffung zusätzlicher Förderungsanreize für besonders effiziente Systeme Begleitende Beratung und Information

13. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 i.d.g.F. einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages

nicht berührt. Die Vertragspartner:innen verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner:innen bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

13.1. Pflichten

Der/Die Förderungswerber:in verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolger:innen alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer:in und -geberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer:in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer:in zu tätigen.
- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. der/die Förderungsnehmer:in seine/ihre aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der/die Förderungsnehmer:in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 2 lit e) I. bis III. des Anhangs um Zinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

13.2. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z. 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

13.3. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie

bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den/die Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.

- b) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß lit. a) im notwendigen Ausmaß
- I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - d) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen, oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben,
 - II. zur Auftragsverarbeitung der Energie Agentur Steiermark gGmbH zu übermitteln bzw.
 - III. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zum/zur Förderungsnehmer:in, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- e) Allgemeine Informationen
- I. zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - II. zum zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - III. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung [datenschutz.stmk.gv.at](https://www.stmk.gv.at/datenschutz.stmk.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

FA Energie und Wohnbau

Nr. 303

ABT15-350376/2024-4

28. Oktober 2024

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung zur Förderung von Neuerrichtungen von Ladeinfrastruktur bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuerrichtung von Ladeinfrastruktur auf rund um die Uhr (24/7) öffentlich zugänglichen PKW-Stellplätzen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1) Es stehen durchgehend mindestens 3,7 kW Ladeleistung pro Ladepunkt zur Verfügung. Eine höhere Leistung kann in Abhängigkeit der Anzahl an Ladepunkten mittels eines Lastmanagementsystems bereitgestellt werden.
- 2) Die E-Stellplätze müssen über mindestens 24 Stunden ohne weitere Zusatzkosten bereitgestellt werden. Mit diesen Zusatzkosten sind nicht die Parkgebühren eines Parkplatzes oder einer Parkfläche gemeint, sondern die Befreiung von Infrastrukturbelegungs- und Standgebühren bei AC-Ladevorgängen.

1.2. Parkplätze

Für natürliche und juristische Personen gelten nachfolgende Anforderungen:

Gefördert wird die Ausstattung von mind. 20 % der vorhandenen PKW-Stellplätze mit AC-Ladepunkten, mindestens jedoch vier AC-Ladepunkte.

Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt abweichend folgende Anforderung: Gefördert wird die Ausstattung von mind. 10 % der vorhandenen PKW-Stellplätze mit AC-Ladepunkten, mindestens jedoch vier AC-Ladepunkte.

1.2. Parkflächen

Es müssen mindestens vier zusammenhängende E-Stellplätze entstehen.

1.3. Nicht gefördert werden

- a) Rechnungen, die nicht auf den/die Förderungswerber:in lauten
- b) Zahlungen, die nicht vom/von der Förderungswerber:in geleistet wurden
- c) Skonti und Rabatte
- d) Umsatzsteuer, sofern der/die Förderungswerber:in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- e) Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Bauauflagen etc.)
- f) Werbemaßnahmen wie Beklebung und Marketing
- g) Anmietung oder Kauf von Grundstücksflächen
- h) Anlagenteile, die über die Steirische Nahverkehrsförderung – Generelle Richtlinien gefördert werden können

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts gestellt werden, solange die Errichtung der Ladestationen nicht durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtend ist.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsintensitäten betragen von den anrechenbaren Netto-Anschaffungskosten (Kosten für: Ladestationen, Kommunikationsmodul, Grabungsarbeiten, Zählpunktterrichtung, Netzzutritt, Netzbereitstellungsentgelt, Trafo, Elektroinstallation, Verteilerkasten) pro PKW-Stellplatz

- a) bis zu maximal 30 % (e5-Gemeinden, Gemeinden einer Klima- und Energiemodellregion bis zu maximal 35 %)
- b) bis zu maximal 100.000,00 €

je nachdem, welche der beiden Obergrenzen zuerst erreicht wird. Planungskosten werden bis zu einer Höhe von 10 % der Gesamtkosten anerkannt. Bestehende Landes- und Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000,00 € zur Verfügung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

4. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Förderungsanträge können im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 31. Oktober 2025 ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Die Einreichfrist für die erste Jurysitzung endet am 31. März 2025. Sollte das maximale Förderungsvolumen noch nicht erschöpft sein, ist eine weitere Einreichfrist am 31. Oktober 2025 vorgesehen.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

5.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Die Anspeisung der Anlage muss über einen eigenen Zählpunkt erfolgen.
- d) Der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß Stromkennzeichnung der E-Control (Produktmix) oder aus eigenen Ökostromanlagen ist nachzuweisen.

- e) Die über die Anlage ausgegebenen Strommengen und die Anzahl an Ladevorgängen müssen 1 x pro Jahr auf Monats- und Ladepunktbasis an die Förderungsgeberin für 3 Jahre ab Inbetriebnahme ausgewiesen werden.
- f) Die geförderte Anlage muss zumindest 7 Jahre betrieben werden.
- g) Die Anlage muss unter www.ladestellen.at registriert werden.
- h) Es darf keine Überförderung von mehr als 100 % der anrechenbaren Anschaffungskosten erfolgen.
- i) Die Gesamtförderungssumme für ein und dasselbe Unternehmen darf höchstens 40 % der Gesamtmittelausstattung dieser Förderung ausmachen.
- j) Nachträgliche Anpassungen des Ausschreibungsergebnisses (z.B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse der Ausschreibung) sind ausgeschlossen.

5.2. Technische Voraussetzungen

- 1) Der E-Stellplatz muss täglich rund um die Uhr (24/7) barrierefrei zugänglich und benutzbar sein.
- 2) Die Anlage muss deutlich erkennbar und die Zufahrt beschildert sein.
- 3) Der E-Stellplatz muss deutlich erkennbar sein.
- 4) Jeder Ladepunkt muss eine Leistung von mind. 3,7 kW dauerhaft bereitstellen.
- 5) Die Bezahlungsmöglichkeit ist jedenfalls mittels barrierefreien Direktbezahlmethoden anzubieten. Direktbezahlmethoden müssen ad hoc ohne jeden Zusatzaufwand (ohne Registrierung) funktionieren.
- 6) Der/Die Anlagenbetreiber:in muss die Nutzung der Ladestation zu marktüblichen Preisen an E-Mobility-Provider anbieten.

6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

6.1. Antragstellung

Förderungsanträge können im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 31. Oktober 2025 ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen. Die Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Jury.

6.2. Bewertung durch die Jury

Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen werden die Einreichungen durch eine Fachjury hinsichtlich folgender Kriterien beurteilt:

- a) Tarif in €/kWh inkl. einer Beschreibung hinsichtlich der Anpassung des Tarifs in den Folgejahren
- b) Eignung des Standorts (Standortkonzept siehe Punkt 7.1 lit. f)
- c) Anzahl und max. Leistung der Ladepunkte und Ladestellen

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann die Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

Die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Einreichfristen. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Jurysitzung.

Mit der beiderseitigen Unterschrift auf dem Förderungsvertrag gilt die Förderung als vereinbart.

6.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Arbeiten an den genehmigten Inhalten müssen 12 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Kosten, die vor dem Datum der Projekteinreichung angefallen sind, können nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

Die Beantragung der Förderungsanzahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 7.2. sind zu übermitteln.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die zugesicherten Förderungsmittel nicht durch anerkannte Rechnungen belegt werden können, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Sollte der Förderungszweck nicht

realisiert werden, ist der Vertrag als nicht erfüllt anzusehen und es erfolgt keine Überweisung von Förderungsmitteln. Sollte der Förderungszweck realisiert worden sein, allerdings Teile nicht zur Umsetzung gelangen, werden diese Teile von der Förderungszusage herausgerechnet und davon ausgehend die Zuweisung der Förderungsmittel berechnet.

7. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden.

7.1. Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) Absichtserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers und/oder der Betreiberin/des Betreibers
- c) Technische Beschreibung der geplanten Anlage
- d) Angebote
- e) Netzzusage
- f) Standortkonzept

Dieses muss zumindest folgende Punkte beinhalten:

- I. Verortung des Parkplatzes auf einem Luftbild
- II. Planliche Darstellung und Beschreibung des öffentlich zugänglichen Parkplatzes (Eigentumsverhältnisse, Art des Parkplatzes [P&R, P&D, B&R etc.], Anzahl Parkplätze im Bestand etc.)
- III. Auflistung der geplanten Infrastruktur (gesamte Leistung der Ladestationen, max. Leistung der einzelnen Ladepunkte, Anzahl und Beschreibung der einzelnen Ladepunkte etc.)
- IV. Auflistung der Kosten des Betriebs der Ladeinfrastruktur in €/Jahr
- V. Angabe zum Ladetarif in €/kWh inkl. einer Beschreibung hinsichtlich der Anpassung des Tarifs in den Folgejahren
- VI. Geplantes Betreiber- und Tarifmodell
- VII. Angabe von möglichen Nutzer:innen inkl. kurzer qualitativer und quantitativer Beschreibung (z.B. Pendler:innen bei P&R-Parkplätzen, Bewohner:innen naheliegender Wohngebäude, Tourist:innen bei touristischen Parkplätzen etc.)
- VIII. Anbindung an den öffentlichen Verkehr

7.2. Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie Bestellbestätigungen in Kopie
- b) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- c) Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektrounternehmens, aus dem hervorgeht,
 - I. dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umgesetzt worden sind und
 - II. dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ durchgeführt worden ist und
 - III. dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.
- d) Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie: entweder Anerkennungsbescheid einer Ökostromerzeugungsanlage (Mindestleistung: 10 kWp) oder ein Stromliefervertrag mit einer Belieferung aus 100 % erneuerbarer Energie bzw. einer Bestätigung des Stromlieferanten (gemäß Stromkennzeichnung E-Control).
- e) Nachweis der Registrierung (Bildschirmkopie) der Ladesäule unter www.ladestellen.at
- f) Fotos in entsprechender Qualität, welche einen Überblick über den errichteten Förderungsgegenstand bieten
- g) Bei Zuerkennung eines Förderungsaufschlags für:
 - I. e5-Gemeinde: der Nachweis der Mitgliedschaft
 - II. Gemeinden einer Klima- und Energiemodellregion: unterfertigte Annahmeerklärung zur Kooperationsvereinbarung

8. Jurymitglieder

Vorsitz:

Vertreter:in der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter:in der zuständigen politischen Vertretung der Landesregierung für das Ressort Energie

1 Vertreter:in der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

1 Vertreter:in einer öffentlichen Institution, die mit der Umsetzung von Elektromobilitätsstrategien befasst ist

9. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark

Telefon: +43 316 269700-0

E-Mail: office@ea-stmk.at

10. Grundlagen

Aufgrund des § 7 der am 1. Jänner 2024 in Kraft getretenen „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen durch den Ökofonds“ unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F. wird eine Ausschreibung zur Förderung der Ladeinfrastruktur bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen durchgeführt.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Bestimmungen des Artikels 36a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023.

11. Begriffsbestimmungen

11.1. Förderungswerber:in

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Der/Die Förderungswerber:in haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die Förderungswerber:in.

11.2. Ladepunkt

Ein Ladeanschluss, an dem ein Elektrofahrzeug geladen werden kann. Weitere Details zu den Begriffsbestimmungen sowie förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds.

11.3. PKW-Stellplatz

Ein PKW-Stellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines PKWs.

11.4. E-Stellplatz

Ein E-Stellplatz ist ein PKW-Stellplatz, der über einen Ladepunkt verfügt und somit geeignet ist, E-PKWs zu laden.

11.5. Parkplatz

Ein Parkplatz ist eine ausgewiesene Fläche für PKW-Stellplätze außerhalb des öffentlichen Straßenraums, der über eine eigene Zufahrt erreichbar ist. Die Anzahl der PKW-Stellplätze ergibt sich entweder aufgrund der vorhandenen Markierung oder der möglichen Nutzung.

11.6. Parkfläche

Eine Parkfläche ist eine ausgewiesene Fläche für Stellplätze an Straßen ohne eigene Zuwege (beispielsweise Parkstreifen oder Parkbuchten). Sie sind Teil des Straßenquerschnitts an den Fahrbahnrandern. Die Fahrzeugaufstellung kann parallel, schräg oder senkrecht erfolgen.

12. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist die Reduktion klimaschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen.

Die KESS 2030 bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Landes Steiermark. Der Aktionsplan 2022–2024, der am 11. August 2022 beschlossen wurde, beinhaltet als Schwerpunkt nachstehende Maßnahme:

Nr.	Titel	Ziele
W-07	Leuchtturmprojekte im Bereich alternativer Antriebe unterstützen	Unterstützung von drei Leuchtturmprojekten

Die Landesstrategie Elektromobilität Steiermark 2030 (EMOST) gibt Ziele für 2020 und 2030 im Bereich der Elektromobilität vor und dient als richtungsweisende Handlungsgrundlage, um die effektive und sinnvolle Markteinführung von Elektromobilität in der Steiermark voranzutreiben.

Der Aktionsplan 2021–2025, der am 1. Juli 2021 beschlossen wurde, beinhaltet als Schwerpunkt nachstehende Maßnahme:

Nr.	Titel	Ziele
M2.9	Unterstützung von Leuchtturmprojekten im Bereich alternativer Antriebe	10 umgesetzte Leuchtturmprojekte

Das Laden von Elektro-PKWs ist für Personen, die an ihrem Stellplatz keine eigene Lademöglichkeit besitzen, eine Herausforderung. Schnelllader stellen eine oftmals teure Lademöglichkeit dar.

Langsam- und Normalladestellen befinden sich oft in der näheren Umgebung des Wohnortes, beinhalten aber meist einen der folgenden Nachteile:

- Im Bereich des Handels werden zunehmend mehr Ladestellen angeboten, meist reicht aber die Einkaufszeit nicht aus, um die Batterie ausreichend zu laden.
- Sollte das Fahrzeug längere Zeit an eine Ladeinfrastruktur angeschlossen sein, wird dadurch die maximale Anschlusszeit an den Ladesäulen überschritten und Strafzahlungen werden fällig – bei langsamen Laden unter 22 kWh Ladeleistung zumeist nach 3 h.
- Parkplätze mit Ladeinfrastruktur sind nicht rund um die Uhr barrierefrei zugänglich.

Das Ziel dieser Förderung ist es, Besitzer:innen von E-PKWs zu ermöglichen, ihr Fahrzeug über mehrere Stunden hinweg langsam und batterieschonend zu laden, ohne mit Strafzahlungen aufgrund einer zu langen Blockierung der Ladestellen rechnen zu müssen.

13. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 i.d.g.F. einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und

Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner:innen verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner:innen bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

13.1. Pflichten

Der/Die Förderungswerber:in verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolger:innen alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer:in und -geberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer:in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer:in zu tätigen.
- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. der/die Förderungsnehmer:in seine/ihre aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der/die Förderungsnehmer:in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.2. lit e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

13.2. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z. 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

13.3. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den/die Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.
- b) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß lit. a) im notwendigen Ausmaß
- I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - d) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für
 - II. Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zum/zur Förderungsnehmer:in, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- e) Allgemeine Informationen
- I. zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - II. zum zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - III. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

FA Energie und Wohnbau

Nr. 304

ABT15-338789/2024-4

28. Oktober 2024

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung Unterstützung von Förderungsanträgen für Wasserstoffprojekte

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erarbeitung von Einreichunterlagen zu Förderungsausschreibungen auf Bundes- oder EU-Ebene (inkl. Studien und Beratungsleistungen) für Investitionen in die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Speicherung oder Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff in der Steiermark.

Dazu zählen keinesfalls:

- Studien und Beratungsleistungen zu Vorhaben, die im gemäß Abschnitt 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel

107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 nicht beihilfefähig sind und bei denen erneuerbarer Wasserstoff nicht im Mittelpunkt steht.

- Studien und Beratungsleistungen zu Vorhaben, bei denen die Umsetzung nicht im Vordergrund steht (reine Forschungsprojekte).
- Studien und Beratungsleistungen zu Vorhaben, deren Umsetzungsort nicht im überwiegenden Maße die Steiermark ist.

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Der Förderungsantrag kann nur von juristischen Personen gestellt werden.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 500.000,00 € zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Bei dem Investitionszuschuss kommen folgende Förderungsgrenzen zur Anwendung:

a) Maximaler Förderungssatz

Allgemein	60 %
Wenn maximal mittlere Unternehmen sich beteiligen	70 %
Wenn nur kleine Unternehmen oder Einzelpersonen beteiligt sind oder alle Mitglieder eines Konsortiums unter die De-minimis-Regelung fallen	80 %

b) Maximale Förderungshöhe je Antrag und Projektvorhaben:

- Einreichungen zu Bundesförderungen: 15.000,00 €
 - Einreichungen zu EU-Förderungen: 50.000,00 €
- c) Maximal zwei Projektvorhaben pro Antragsteller:in werden gefördert.
- d) Je Projektvorhaben darf nur ein Antrag gestellt werden.

3.1. Förderungsfähig sind die Kosten für:

- Beratungen und Unterstützungen beim Verfassen von Förderungsanträgen auf EU- oder Bundesebene
- für den Förderungsantrag im erforderlichen Ausmaß:
 - Planungsleistungen investiver Maßnahmen
 - Erstellung von Sicherheitskonzepten
 - Erstellung technisch-betriebswirtschaftlicher Konzepte oder Machbarkeitsstudien für die Errichtung und den Betrieb von Wasserstoffanlagen
 - Erstellung von Treibhausgasbilanzen der Anlagenteile vor Durchführung des geplanten Projektvorhabens

3.2. Nicht gefördert werden:

- Rechnungen, die nicht auf den/die Förderungsnehmer:in lauten
- Eigenleistungen durch den/die Förderungsnehmer:in und aller am eingereichten Projektvorhaben finanziell beteiligten Konsortiumsmitglieder
- Eigenleistungen durch den/die Förderungsnehmer:in und aller Konsortiumsmitglieder
- Zahlungen, die nicht vom/von der Förderungsnehmer:in geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der/die Förderungsnehmer:in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximal zugesicherte Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung bzw. Beauftragung einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- e) Mögliche EU- und Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- f) Für Projekte im Mobilitätsbereich sind die Angebote zur Förderungsbegleitung von „klimaaktiv mobil“ vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- g) Es müssen zur Antragstellung bereits Rohkonzepte (z.B. Projektskizzen, Vormachbarkeitsstudien oder Beratungsprotokolle von fachlich geeigneten Stellen) für das geplante Projektvorhaben vorhanden sein.
- h) Es muss eine Bestätigung (inkl. Angebot und Leistungsumfang) einer fachlich geeigneten Stelle vorliegen, die für gegenständliches Projektvorhaben eine Bereitschaft dieser beinhaltet, eine Studie zu erstellen bzw. Beratungsleistungen zu erbringen.
- i) EU: Es muss das EU-Förderungsprogramm angeführt und auf eine Ausschreibung Bezug genommen werden (open, forthcoming, closed).
- j) Bund: Es muss die Ausschreibung angeführt werden. Bei dem im Rahmen des gegenständlichen Projektvorhabens verwendeten Wasserstoff darf es sich ausschließlich um „erneuerbaren Wasserstoff“ handeln.

5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

5.1. Antragstellung

Die Förderungsanträge können im Zeitraum von 1. Jänner 2025 bis 30. September 2025 ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen. Die Einreichfrist für die erste Jurysitzung endet am 31. März 2025. Sollte das maximale Förderungsvolumen noch nicht erschöpft sein, sind zwei weitere Einreichfristen am 30. Juni 2025 und 30. September 2025 vorgesehen. Die Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Jury.

5.2. Bewertung durch die Jury

Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen werden die Einreichungen durch eine Expertenjury hinsichtlich folgender Kriterien beurteilt:

- a) Größe des Projektvorhabens bezogen auf die Erzeugung, den Transport bzw. den Verbrauch von Wasserstoff
- b) Beitrag des geplanten Projektvorhabens zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark
- c) Beantragtes Förderungsvolumen dieser Ausschreibung in Relation zu den projektierten Investitionssummen in der Steiermark
- d) Innovatorischer Ansatz des Vorhabens

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann die Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Jurysitzung.

Die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Einreichfristen.

Mit der beiderseitigen Unterschrift auf dem Förderungsvertrag gilt die Förderung als vereinbart.

5.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Studie bzw. die Beratungsleistung und eine nachfolgende Einreichung des Projektvorhabens bei Bundes- oder EU-Förderstellen müssen innerhalb von 18 Monaten ab Förderungszusage erfolgen. Die Förderungsanzahlung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 6.2..

Im Fall einer positiven Förderungsentscheidung können die Angaben des Förderungsantrags zur Erstellung von Förderungsberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die Förderungsstelle das Recht vor, die Namen der Förderungswerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die

Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, der damit verbundenen spezifischen Kosten, der Wirtschaftlichkeit sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gemeinsam vereinbarten, gesammelten Daten der Projekte können veröffentlicht werden. Daten, die aus betrieblichen Gründen der Geheimhaltung unterliegen, werden vertraulich behandelt und nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der/Die Förderungswerber:in haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die Förderungswerber:in.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die zugesicherten Förderungsmittel nicht durch anerkannte Rechnungen belegt werden können, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Sollte keine ordnungsgemäße Einreichung erfolgen, ist der Vertrag als nicht erfüllt anzusehen und es erfolgt keine Überweisung von Förderungsmitteln. Sollten Teile nicht zur Umsetzung gelangen, werden diese Teile von der Förderungszusage herausgerechnet und davon ausgehend die Zuweisung der Förderungsmittel berechnet.

6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

6.1. Unterlagen zur Antragstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden.

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht der/die Förderungswerber:in ist, ist eine schriftliche Vollmacht des/der Förderwerber:in beizulegen.
- c) Falls zutreffend: Angaben zu den Konsortiumsmitgliedern inkl. deren Rollen im Projekt und geplanter finanzieller Beteiligungen
- d) Bekanntgabe, bei welcher Förderungsausschreibung (inklusive Link und Ausschreibungsunterlagen, sofern diese schon veröffentlicht sind) auf Bundes- oder EU-Ebene eine Einreichung des Projekts erfolgen wird.
- e) Vorlage bereits vorhandener Unterlagen zum Projektvorhaben (z.B. Vormachbarkeitsstudie)
- f) Projektkonzept: Das Projektkonzept ist das relevante Kriterium für eine Förderungszusage. Dieses muss zumindest folgende Punkte beinhalten:
 - I. Beschreibung des geplanten Projektvorhabens inkl. Projektkurzdarstellung und des Innovationsgehalts.
 - II. Detaillierter Kostenvoranschlag zur Durchführung der Studie bzw. der Beratungsleistung inkl. der Darstellung des Leistungsumfangs. Bestätigung, dass die angeführten Leistungen in dem Zeitraum durch diese Stelle erbracht werden und die dafür erforderliche fachliche Eignung gegeben ist.
 - III. Zeitplan bis zur Fertigstellung der Studie bzw. der Beratungsleistung. Angaben über die darauffolgend geplante Umsetzung des Projektvorhabens inkl. einer voraussichtlichen Höhe der notwendigen Investition.
 - IV. Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
 - V. Beschreibung des Beitrags des geplanten Vorhabens zum Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark.
 - VI. Abschätzung der jährlich produzierten, transportierten und/oder verbrauchten Menge „erneuerbaren Wasserstoffs“ in der Steiermark über die geplante Laufzeit des Projektvorhabens. Abschätzung der Treibhausgasersparungen und des Investitionsvolumens.

6.2. Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Bekanntgabe über laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen inklusive der Förderungshöhen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen sowie Bestellbestätigungen in digitaler Form, lautend auf den/die Förderungsnehmer:in
- c) Die in den Rechnungen angeführten Studien
- d) Nachvollziehbarer und schlüssiger Bericht zur Darstellung allfälliger Beratungsleistungen

- e) Bestätigung der Bundes- oder EU-Förderungsstelle, dass der Förderungsantrag im Rahmen der im Projektantrag angeführten Förderungsschiene erfolgreich eingegangen ist und alle für die Beurteilung des Projekts notwendigen Unterlagen vorliegen
- f) Alle bei der Bundes- oder EU-Förderungsstelle eingereichten Unterlagen

7. Wer bildet die Jury?

Vorsitz:

1 Vertreter:in der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter:in des/der für das Energiereisort zuständigen politischen Referenten/Referentin

1 Vertreter:in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

8. Wer ist für die Förderung verantwortlich?

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Informationsveranstaltungen werden online stattfinden. Termin finden Sie unter:

www.technik.steiermark.at/oekofonds

9. Grundlagen

Aufgrund des § 7 der am 1. Jänner 2024 in Kraft getretenen „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen durch den Ökofonds“ unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F. wird eine Ausschreibung zur Unterstützung von Förderungsanträgen für Wasserstoffprojekte durchgeführt.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Bestimmungen des Artikels 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023.

10. Begriffsbestimmungen

10.1. Erneuerbarer Wasserstoff:

Wasserstoff im Sinne des Artikels 2 Nr. 102c der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

11. Zielsetzung

Eine genauere Betrachtung der derzeitigen Förderungslandschaft auf europäischer als auch auf nationaler Ebene hat gezeigt, dass für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft durchaus große Förderungssummen verfügbar sind und in naher Zukunft verfügbar sein werden. Diese Untersuchung hat jedoch auch ergeben, dass vor allem kleinere und mittlere Unternehmen nicht in ausreichendem Maße über die notwendigen Ressourcen verfügen, um Projektideen zu entwickeln und Einreichunterlagen zu erstellen und deshalb auf Unterstützung von Fachexpert:innen angewiesen sind.

Aus diesem Grund soll mit dieser Förderungsrichtlinie eine Unterstützung gewährt werden, um mithilfe von Fachexpert:innen (Forschungseinrichtungen, Ziviltechniker:innen, ...) aus vorhandenen Ideen Projektvorhaben zu entwickeln und diese in weiterer Folge durch die Erstellung von Studien bzw. durch Beratungsleistungen auf einen ausgereiften Stand zu bringen, sodass diese als Basis für eine darauffolgende Investition möglich wäre und eine Einreichung bei Bundes- oder EU-Förderungen im Wasserstoffbereich erfolgt.

Das Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist die Reduktion klimaschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Die KESS 2030 bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Landes Steiermark. Das Land Steiermark bekennt sich in dieser Strategie im Bereich „Energie“ zur Unterstützung von Wasserstoffprojekten.

Nr.	Titel	Ziele
E-07	Pilotprojekte für grünen Wasserstoff unterstützen	Unterstützung von Forschungs-, Demonstrations- und Pilotprojekten zu: <ul style="list-style-type: none"> • Wasserstoffsynthese aus erneuerbaren Energiequellen • Transport und Speicherung von grünem Wasserstoff • Einsatz von grünem Wasserstoff zur Substitution von fossilen Energieträgern
M2.9	Unterstützung von Leuchtturmprojekten im Bereich alternativer Antriebe	10 umgesetzte Leuchtturmprojekte

12. Anhang

12.1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 i.d.g.F. einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner:innen verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner:innen bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

12.2. Pflichten

Der/Die Förderungswerber:in verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- eventuellen Rechtsnachfolger:innen alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer:in und -geberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des

Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer:in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer:in zu tätigen,

- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. der/die Förderungsnehmer:in seine/ihre aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der/die Förderungsnehmer:in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 2 lit e) I. bis III. des Anhangs um Zinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

12.3. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z. 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

12.4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den/die Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.
- b) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß lit. a) im notwendigen Ausmaß
- I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - d) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für
 - II. zur Auftragsverarbeitung der Energie Agentur Steiermark gGmbH zu übermitteln bzw.
 - III. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zum/zur Förderungsnehmer:in, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- e) Allgemeine Informationen

- I. zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
- II. zum zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- III. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 305

ABT16-18931/2024-10

30. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B20 Steinschlagschutz km 121,522 – Hangsicherungsarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 2 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: BeMo Tunneling GmbH

Dokument-ID: 196112-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 306

ABT16-95222/2018-53

23. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B64 Begleitstraße St. Ruprecht mit LSW – Straßenbau – Lärmschutzarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Klöcher Baugesellschaft m.b.H

Dokument-ID: 196200-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 307

ABT16-64685/2023-30

24. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B65c GRW Einbahnring – BA3 – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 5 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Strabag AG

Dokument-ID: 196351-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 308

ABT16-12099/2019-31

30. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B72 LS Krottendorf Rzymann – Lärmschutzarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 42 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: PORR Bau GmbH – Tiefbau

Dokument-ID: 196109-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 309

ABT16-52394/2023-26

23. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B115 GRW Edling zum Trabochersee – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 5 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: PORR Bau GmbH – Tiefbau

Dokument-ID: 196219-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 310

ABT16-54814/2024

23. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L223 Sanierung Wiesenberg-Oberlamm – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 42 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Klöcher Baugesellschaft m.b.H.

Dokument-ID: 196188-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 311

ABT16-73321/2023

23. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L303 Errichtung Geh- und Radweg Bauabschnitt 01 – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 12 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Klöcher Baugesellschaft m.b.H.

Dokument-ID: 196197-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 312

ABT16-31046/2023-21

23. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L317 Sanierung Stützmauer 36146 – Kunstbautenarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 30 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Klöcher Baugesellschaft m.b.H.

Dokument-ID: 196204-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 313

ABT16-141065/2017-03

23. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L341 Sanierung Kreuzung B77 – Bergwirt (RA) – Straßenarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 2 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Strabag AG

Dokument-ID: 196215-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 314

ABT16-138667/2024-03

23. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** L346 Sanierung St. Martiner Straße – Straßenbauarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 42 Tage**Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Strabag AG**Dokument-ID:** 196193-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 315

ABT16-583992/2023

30. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, im Namen und Auftrag der Marktgemeinde Hausmannstätten**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** L371 KVA Hausmannstätten – Straßenbauarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 5 Monate**Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Klöcher Baugesellschaft m.b.H.**Dokument-ID:** 196098-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 316

ABT16-257863/2024-01

23. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** L382 ACdeck Sanierung Steinberg-Oberberg – Straßenbauarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 21 Tage**Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Klöcher Baugesellschaft m.b.H.**Dokument-ID:** 196190-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 317

ABT16-706702/2022

23. Oktober 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** L702 Fahrbahnanhebung Unimarkt – Straßenbauarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 21 Tage**Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** PORR Bau GmbH – Tiefbau**Dokument-ID:** 196211-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

ABBST-2H-8/1997-292

23. Oktober 2024

Kundmachung über den Abschluss des Verfahrens betreffend die Regulierung der Agrargemeinschaft „Hirscheegg-Rein“, EZ 85, KG 63321 Hirscheegg-Rein

Gemäß § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 139/2013, wird kundgemacht, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde Graz vom 31. März 1994, GZ: 2 H 8/71-1994, betreffend den Abschluss des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Hirscheegg-Rein“ Ez 85 KG 63321 Hirscheegg-Rein, Gemeinde Hirscheegg-Pack, Gerichtsbezirk Voitsberg, politischer Bezirk Voitsberg, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde für Steiermark nach Maßgabe der Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und Abs. 3 StAgrGG 1985 ist somit erloschen.

Der Amtsvorstand:

H ü b l e r

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

BHDL-201052/2020-24

29. Oktober 2024

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen Nr. B 1372 des beeideten Jagdschutzorgans Herrn Christoph Ninaus, geboren am 29. August 1989, wohnhaft in 8522 Stainz, Lasselsdorf 13, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau

i.V. S c h r e i n e r

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-95599/2016-45

29. Oktober 2024

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen Nr. O 829 des Fischereiaufsichtsorgans Herr Lorenz Edler, geboren am 20. Dezember 2002, wohnhaft in 8580 Köflach, Bahnhofstraße 17/3, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg am 18. April 2023, sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:

K l a d i v a

Stadtgemeinde Leibnitz

A710144/2024

29. Oktober 2024

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Stadtgemeinde Leibnitz, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, Tel. +43/3452/8242-3111, E-Mail: roland.kager@leibnitz.at, www.leibnitz.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/195966>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/195966>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: Unterhaltsreinigung Franz-Koringer-Musikschule Leibnitz

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Reinigungsleistungen für die Franz-Koringer-Musikschule Leibnitz

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 22. November 2024, 10.00 Uhr

Dokument-ID: 195966-00

108/2024

Sonstige Verlautbarungen

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Vorstand

31. Oktober 2024

Stellenausschreibung

Der Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) schreibt folgende Stelle aus:
Primarärzt*in an der Abteilung für Innere Medizin und Pneumologie am LKH Hochsteiermark

Für die Abteilung für Innere Medizin und Pneumologie am LKH Hochsteiermark wird die Stelle der*des Primarärzt*in ausgeschrieben. Die Besetzung der Stelle soll mit 1. April 2025 erfolgen.

Das Landeskrankenhaus Hochsteiermark ist eine unserer größten Krankenanstalten. In Form eines Krankenhausverbundes mit Standorten in Leoben, Bruck an der Mur und Mürzzuschlag wird die Versorgung von ca. 350.000 Einwohner*innen im Norden der Steiermark übernommen. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe setzt die KAGes im LKH Hochsteiermark auf Schwerpunktversorgung mit umfassender medizinisch-pflegerischer Leistungserbringung und modernen Management- und Organisationsformen, denn wir wollen täglich besser werden. Für Informationen zu den einzelnen Fachabteilungen und deren Leistungsspektrum siehe www.lkh-hochsteiermark.at.

Die Anstellung der*des Primarärzt*in wird in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark erfolgen. Der Sondervertrag wird zunächst auf 3 Jahre befristet werden.

Hinsichtlich des Anspruches auf Arzthonorar gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes sowie die dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Leistungsspektrum der Abteilung für Innere Medizin und Pneumologie:

An der Abteilung für Innere Medizin und Pneumologie werden gesamt 40 systemisierte Betten vorgehalten (davon 3 RCU und 3 Schlaflaborplätze) sowie mehrere Spezialambulanzen. Das Leistungsspektrum umfasst die Akutversorgung aller pulmonalen Erkrankungen bis hin zur intensivmedizinischen Behandlung sowie die Abklärung und Behandlung von Patient*innen mit thorakalen Tumoren und letztlich auch deren palliativmedizinische Betreuung. Jährlich werden an der Abteilung mehr als 2.000 stationäre Fälle behandelt und über 7.000 ambulante Frequenzen erbracht. Darüber hinaus wird das LKH Rottenmann-Bad Aussee im Rahmen eines Konsiliardienstes pneumologisch mitversorgt. Im dritten Quartal 2025 wird die Abteilung an den Standort Bruck an der Mur siedeln, das Leistungsangebot bleibt dadurch unverändert, es wird jedoch ein Ausbau des tagesklinischen Angebotes angestrebt.

Neben dem gesamten diagnostischen und therapeutischen Spektrum des Sonderfaches Pneumologie werden am Standort Leoben folgende thematische Schwerpunkte und medizinische Leistungen angeboten: Bronchoskopie, Pleuroskopie, thorakale Sonographie, Bodyplethysmographie, Lungenfunktionslabor sowie ein Schlaflabor. Weiters erfolgt die Betreuung der 8 Betten der Pflegeanstalt für chronisch Kranke (in der Regel Langzeitbeatmete) durch das Team der Abteilung. Neben einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit allen Abteilungen im Krankenhausverbund bestehen intensive Beziehungen zu den anderen in der Obersteiermark gelegenen Krankenhäusern sowie zu den niedergelassenen Lungenfachärzt*innen.

Ihr Werdegang:

Sie bringen für diese verantwortungsvolle Position folgende Voraussetzungen mit:

- Mehrjährige Berufserfahrung als Fachärzt*in für Innere Medizin und Pneumologie, nach Möglichkeit auch in einem peripheren LKH
- Erfahrung in der Leitung einer internistischen Intensivstation
- Abgeschlossene Zusatzausbildung im Zusatzfach Intensivmedizin erwünscht
- Absolvierung eines Managementlehrganges für Ärztliche Führungskräfte (abgeschlossen oder die Bereitschaft, diesen längstens innerhalb von 2 Jahren ab Bestellung zur*zum Primarärzt*in zu absolvieren)
- Führungserfahrung im klinischen Bereich
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Organisation und betriebswirtschaftlicher Führung
- Soziale Kompetenz (Team-, Entscheidungs-, Konfliktfähigkeit)
- Bereitschaft zur interdisziplinären und regionalen Zusammenarbeit sowie die Aufgeschlossenheit zu neuen Organisationsformen

Unser Angebot:

- Übernehmen Sie Verantwortung und gestalten Sie dieses vielseitige Aufgabengebiet der Abteilung für Innere Medizin und Pneumologie in einem modernen Arbeitsumfeld mit.
- Entgelt als Vertragsbedienstete*r des Landes Steiermark Sla Schema (mind. € 9.856,3 zuzüglich Sondergebühren und Zulagen)
- Personal-Parkplatz vor dem Krankenhaus
- 8 Tage Zusatzurlaub
- 14 Tage Sonderurlaub für Fortbildung

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Bewerbungsunterlagen:

Bitte übermitteln Sie uns Ihren Lebenslauf, Nachweise über Ihre in den letzten 5 Jahren eigenverantwortlich in der klinischen Praxis durchgeführten Tätigkeiten und gegebenenfalls eine Auflistung Ihrer wissenschaftlichen Arbeiten.

Sollten Sie in keinem Dienstverhältnis zum Land Steiermark bzw. zur KAGes stehen, bitten wir Sie außerdem, zusätzlich folgende Unterlagen im Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen:

- Nachweis der Promotion zur Doktorin/zum Doktor der gesamten Heilkunde
- Nachweis über die Fachärztinnen-/Facharzteigenschaft und allfällige absolvierte Zusatzausbildungen
- ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und
- eine Strafregisterbescheinigung.

Das Land Steiermark als Dienstgeber strebt eine ausgeglichene Geschlechterquote in allen Verwendungs-/Funktions- und Entlohnungsgruppen an. Zur Erreichung dieses Ziels fordert das Land Steiermark qualifizierte Personen zur Bewerbung auf.

Bei gleicher Eignung werden Frauen in männlich dominierten Arbeitsbereichen und Männer in weiblich dominierten Arbeitsbereichen bevorzugt aufgenommen.

Wir freuen uns über Ihre interessante Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens **29. November 2024** ausschließlich über unsere Homepage über das Karriereportal der KAGes einreichen. 109/2024